

R 289-Fonds**Mitteilung an die Anteilhaber:innen gemäß § 133 InvFG**

27.02.2026

Fondsbestimmungsänderung R 289-Fonds**Aufnahme von Liquiditätsmanagement-Instrumenten und inhaltliche Änderungen**

Sehr geehrte:r Anteilhaber:in,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Fondsbestimmungen des **R 289-Fonds** zum Stichtag 16. April 2026 geändert werden. Die Änderungen betreffen folgende Regelungen:

- **Artikel 3 – Veranlagungsinstrumente und -grundsätze**

Der Investmentfonds investiert insgesamt zumindest 80 % des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale des Investmentfonds verwendet werden. Bei der direkten Veranlagung in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden ausschließlich Titel erworben, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale des Investmentfonds verwendet werden. Dabei werden zumindest 51 % des Fondsvermögens in Anleihen (mit einer maximalen (Rest)Laufzeit von fünf Jahren) und/oder Geldmarktinstrumente veranlagt, wobei die durchschnittliche Portfoliorestlaufzeit des gesamten Investmentfonds drei Jahre nicht übersteigen darf. Bei der Bestimmung dieser Restlaufzeiten ist im Falle eines vorzeitigen Kündigungsrechts einer Anleihe oder eines Geldmarktinstruments durch den Emittenten die Laufzeit bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin maßgeblich. Eventuell im Investmentfonds enthaltene Subfonds werden bei der Restlaufzeitenermittlung nicht durchgerechnet. Optionsscheine dürfen nicht erworben werden.

Es erfolgt keine direkte Veranlagung in Unternehmen, die von den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der DelVO (EU) 2020/1818 (Mindeststandards für sogenannte „Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“ bzw. „EU Paris-aligned Benchmarks“) genannten Kriterien betroffen sind.

Zusätzlich werden keine derivativen Instrumente erworben, die Nahrungsmittelspekulation ermöglichen oder unterstützen können.

- **Artikel 3a – Liquiditätsmanagement-Instrumente**

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente vorgesehen: **Rücknahmebeschränkung** und **Verlängerung der Kündigungsfrist**. Ein zeitgleicher Einsatz ausgewählter Liquiditätsmanagement-Instrumente ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

Rücknahmebeschränkung

Eine Rücknahmebeschränkung kann vorübergehend unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und erwarteter Zahlungsströme aktiviert werden.

Verlängerung der Kündigungsfrist

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmefrist (Kündigungsfrist) vorübergehend verlängern. Dies berührt nicht die Rücknahmefrequenz.

- **Redaktionelle Anpassungen**
- **Aktualisierung des Börsenanhangs**

Die geänderten Fondsbestimmungen liegen bei der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Mooslackengasse 12, 1190 Wien, der Depotbank Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien sowie bei den weiteren im Anhang des Prospekts (erhältlich bei der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. und der Depotbank und abrufbar unter www.rcm.at) genannten Vertriebsstellen kostenlos auf und können über die E-Mail-Adresse kag-info@rcm.at auf elektronischem Weg angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.



Mag. Hannes Cizek
Vorsitzender der Geschäftsführung



Mag. (FH) Dieter Aigner
Geschäftsführer